OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401067/2/MS/Hue

Datum:
Linz, 30. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. September 2025, GZ: LINZ/925010001276/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2025, GZ: LINZ/925010001276/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) unter Anwendung des Milderungsrechtes (§ 20 VStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da sie als Lenkerin am 10. Dezember 2024, 13:01 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in der Gemeinde Linz auf der A7 bei Str.km 7,92, Abschnitt B-Straße – C__, in Fahrtrichtung D__ eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Ein Überwiegen von Milderungsgründen wurde von der belangten Behörde in der Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und darin gesehen, dass „eine digitale Vignette bereits vor dem Vorfallszeitpunkt vorhanden gewesen wäre, nur eben nicht rechtzeitig aktiviert wurde" sowie durch den Kauf einer Vignette am 26. Dezember 2024 rückwirkend auch für den Tattag die Maut entrichtet worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 22. September 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass sie über ein Zeitschriftenabonnement ein Rubbellos erhalten, aufgerubbelt, an die ASFINAG gemailt und dafür auch eine Bestätigung erhalten hätte. Im Dezember habe sie von der ASFINAG eine „Rechnung" *(gemeint wohl: ein Ersatzmautangebot)* über 120 Euro, jedoch keine Vignette erhalten. Sie sehe nicht ein, dass sie für eine bezahlte Vignette eine Strafe bezahlen soll.

Mit Schreiben vom 22. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift sowie in die im Verfahrensakt einliegende ASFINAG-Stellungnahme vom 26. März 2025 samt Beweisfoto. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das ASFINAG-Beweisfoto zur Tatzeit in originaler Digitalqualität beigeschafft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Aufgrund eines von der Beschwerdeführerin vorgelegten Screenshots unbekannten Datums geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass für das gegenständliche Kfz-Kennzeichen über den ASFINAG-Mautshop eine digitale Jahresvignette für das Jahr 2024 zumindest zu kaufen versucht worden ist. Laut Mitteilung der ASFINAG wurde der Kauf jedoch nicht abgeschlossen, weshalb – unbestritten - auch keine Bestellbestätigung ausgestellt worden ist. Das sogenannte „Rubbellos" erfüllt den Zweck eines Zahlungsmittels für Online-Vignettenkäufe.

Die Beschwerdeführerin benützte am 10. Dezember 2024, 13:01 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in der Gemeinde Linz auf der A7 bei Str.km 7,92, Abschnitt B-Straße – C__, in Fahrtrichtung D__ eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert.

Die der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin angebotene Ersatzmaut vom 13. Dezember 2024 wurde nicht einbezahlt.

Die ASFINAG teilte der Beschwerdeführerin am 15. Jänner 2025 offensichtlich nach Kontaktnahme durch die Beschwerdeführerin mit, dass die Ersatzmaut nicht innerhalb der Zahlungsfrist einbezahlt worden ist, weshalb der Fall an die belangte Behörde zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet wurde.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist die Beschwerdeführerin unbescholten. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft der Beschwerdeführerin zur Tatzeit, zum Tatort und dem nicht abgeschlossenen Kaufvorgang für eine digitale Vignette gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 26. März 2025, dem Beschwerdevorbringen und den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

In Punkt 3.2.1.2 der Mautordnung ist u.a. festgelegt, dass die Bestellbestätigung für die digitale Vignette auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kfz-Kennzeichen sowie den Gültigkeitszeitraum) zu prüfen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht noch der verfahrensgegenständliche PKW bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert.

Damit hat die Beschwerdeführerin die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.
Eine Einzahlung der Ersatzmaut ist – unbestritten – innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 19 Abs. 4 BStMG) nicht erfolgt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, im Besitz einer digitalen Vignette gewesen zu sein, ist anzumerken, dass zum Erwerb einer digitalen Vignette vor

allem essentiell ist, dass nach der Eingabe von u.a. der Fahrzeugart und des Kfz-Kennzeichens während des Kaufvorgangs (siehe Punkt 3.2 der Mautordnung) im ASFINAG-Online-Shop dieser Kaufvorgang auch abgeschlossen wird. Dies ist offensichtlich gegenständlich nicht erfolgt, weshalb der Beschwerdeführerin weder eine Kaufbestätigung noch eine Rechnung per Mail zugegangen ist. Bei Einhaltung der Überprüfungspflichten nach Punkt 3.2.1.2 der Mautordnung wäre ihr das Fehlen der entsprechenden Belege zur Kenntnis gelangt. Ein tatsächlicher Kauf einer digitalen Vignette hat nicht stattgefunden. Damit ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen darzulegen, dass sie an der angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Beschwerdeführerin hat sich offensichtlich nicht über die näheren Kaufmodalitäten für digitale Vignetten informiert, hat damit einen derartigen Kauf schlussendlich auch nicht getätigt und ist zudem vor jedem Befahren einer Mautstrecke nicht ihrer Verpflichtung iSv. Punkt 1.7 der Mautordnung nachgekommen, eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz durchzuführen (vgl. zur vergleichbaren Rechtsprechung VwGH 23. März 2022, Ra 2020/06/0156). Andernfalls wäre ihr rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, dass eine Registrierung ihres Fahrzeuges und des behördlichen Kennzeichens bei der ASFINAG und damit ein Erwerb einer digitalen Vignette nicht erfolgt ist. Untermauert wird die Unkenntnis der Beschwerdeführerin über die konkreten Kaufmodalitäten für digitale Vignetten auch dadurch, dass sie sich in ihrer Darstellung des Vignettenkaufes verwundert darüber zeigt, dass sie über die Einlösung des Rubbelloses zwar an die ASFINAG eine Mail geschrieben, jedoch von dieser keine Vignette zugesandt erhalten hätte.

Die Beschwerdeführerin ist als Lenkerin des Kraftfahrzeuges ihren Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin auch subjektiv vorwerfbar.

Überdies entschuldigt weder die Kaufabsicht einer (digitalen) Vignette noch ein nachträglicher Kauf, da die Beschwerdeführerin vor dem Befahren einer Mautstrecke ihren Lenker- bzw. Überprüfungspflichten nachkommen hätte müssen. Der Nichteintritt eines Schadens kommt schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 23. April 2008, 2008/03/0012).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) ohnehin die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten hat. Dabei erscheint fraglich, ob die entsprechenden Voraussetzungen dafür aufgrund des festgestellten Sachverhalts und auch nach Wegfall der von der belangten Behörde angenommenen zusätzlichen Milderungsgründe (Kaufabsicht und nachträglicher Kauf einer Vignette) überhaupt vorgelegen sind. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es jedoch verwehrt, diesen Umstand aufzugreifen. Bei Verhängung einer Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschwerdeführerin ohne Belang. Festzuhalten ist zudem, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der

betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne zuvor erworbener Vignette bzw. die Nichterfüllung der diesbezüglichen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3. 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 6. Februar 2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war der Beschwerdeführerin daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß